CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/42

Allgemeine Verteilung

4. Juni 2018

Or. FRANZÖSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge**

**Änderungsvorschläge zu Teil 2 der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Eingereicht von Frankreich**[[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\*

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
|  | Dieses Dokument enthält Änderungsvorschläge zu Teil 2 der dem ADN beigefügten Verordnung. |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | Siehe Absätze 8 bis 10 |
| **Verbundene Dokumente:** | Entfällt |

**Einführung**

1. Die französische, englische und deutsche Fassung (Version 2015) des Absatzes 2.2.41.2.3 der dem ADN beigefügten Verordnung verweisen auf das Verbot der Beförderung von „BARIUMAZID, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 50 Masse-% Wasser“.

2. Ein identisches Verbot findet sich im ADNR 2007.

3. Der betreffende Stoff ist jedoch in Tabelle A der dem ADN beigefügten Verordnung unter der UN-Nummer 0224 aufgeführt; es handelt sich also um einen Stoff der Klasse 1 und des Klassifizierungscodes 1.1A, dessen Beförderung nach den Bestimmungen der Tabelle A zugelassen ist.

4. Der Verweis auf diesen Stoff in Abschnitt 2.2.41 scheint falsch zu sein, ebenso wie der entsprechende Hinweis auf ein Beförderungsverbot.

5. Außerdem ist der Stoff mit der Stoffnummer 9003 „STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHTENS 100 °C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind“, nicht im Verzeichnis der Sammeleintragungen in Unterabschnitt 2.2.9.3 aufgeführt, während die Stoffe der Stoffnummern 9005 und 9006 darin enthalten sind und im Verzeichnis der Sammeleintragungen in Unterabschnitt 2.2.3.3 die Stoffe der Stoffnummern 9001 und 9002 aufgeführt sind.

**Vorschläge**

6. In Anbetracht der Ausführungen in den Absätzen 1 bis 4 wird daher vorgeschlagen, „BARIUMAZID, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 50 Masse-% Wasser“, das der UN-Nummer 0224 zugeordnet ist, aus der Liste der in Absatz 2.2.41.2.3 zur Beförderung verbotenen Stoffe zu streichen.

7. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Absatz 5 wird vorgeschlagen, in das Verzeichnis der Sammeleintragungen in Absatz 2.2.9.3 den Stoff mit der Stoffnummer 9003 „STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHTENS 100 °C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind“, aufzunehmen.

**Weiteres Vorgehen**

8. Der Ausschuss wird ersucht, sich zum weiteren Vorgehen bezüglich der in den Absätzen 6 und 7 enthaltenen Vorschläge zu äußern.

9. Der Ausschuss könnte vorher den Rat der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ einholen.

10. Vorbehaltlich der Annahme der vorgeschlagenen Änderungen wird das Sekretariat ersucht, zu prüfen, welche Anpassungen lediglich Korrekturen und welche Änderungen sind.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/42 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)